

Hauptausschuß

Protokoll

81. Sitzung (nicht öffentlich)

16. März 1995

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.40 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Grätz (SPD)

Stenograph: Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/7739

Vorlagen 11/3315, 11/3574, 11/3575, 11/3576

Zuschriften 11/3581, 11/3598, 11/3732, 11/3737, 11/3785, 11/3794,
11/3808, 11/3812, 11/3825 (Neudruck), 11/3835, 11/3836,
11/3841, 11/3848, 11/3849, 11/3852, 11/3864, 11/3866,
11/3867, 11/3868, 11/3870, 11/3871, 11/3872, 11/3873,
11/3874, 11/3875, 11/3876, 11/3896, 11/3904, 11/3907,
11/3910, 11/3914, 11/3915, 11/3916, 11/3917, 11/3918,
11/3919, 11/3926, 11/3940, 11/3942, 11/3971, 11/4015,
11/4031, 11/4033

Der Ausschuß stimmt über die von SPD und CDU vorgelegten Änderungsanträge ab (siehe dazu die Beschlußempfehlung Drucksache 11/8619).

In der Schlußabstimmung nimmt er den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der zuvor angenommenen Änderungsanträge mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN an.

Als Berichterstatter wird Abgeordneter Büssow (SPD) benannt.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

2 Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (7. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/8065

Zuschriften 11/3887, 11/3908, 11/3947, 11/4011, 11/4019, 11/4044

In einem ausführlichen Beratungsdurchgang kündigen SPD und CDU Änderungsanträge an.

(Diskussionsprotokoll Seite 5)

3 Digitalfernsehen - Ein Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik

EG-Vorlagen 11/249, 11/251, 11/257, 11/258, 11/281, 11/288

Ausschußprotokoll 11/1432

Der Ausschuß vertagt diesen Punkt auf die nächste Sitzung.

(Kein Diskussionsprotokoll)

4 Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus in Nordrhein-Westfalen

Der Ausschuß läßt sich vom Kultusministerium und von der Landeszentrale für politische Bildung über den aktuellen Stand informieren und ist sich einig, daß das Thema in der nächsten Legislaturperiode wieder aufgegriffen werden sollte.

(Diskussionsprotokoll Seite 14)

* * *

Aus der Diskussion

1 Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/7739

Vorlagen 11/3315, 11/3574, 11/3575, 11/3576

Zuschriften siehe Beschlußteil

Der **Ausschuß** stimmt über die von SPD und CDU eingebrachten Änderungsanträge ab (siehe dazu die Beschlußempfehlung Drucksache 11/8619). Dabei ergeben sich folgende Diskussionsbeiträge:

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) stellt fest, sie habe schon im Laufe der Beratungen kritisiert, daß sowohl SPD als auch CDU im Zusammenhang mit dem Wahlkreisgesetz parteipolitisch motivierte Auffassungen verträten. Sie werde sich deshalb bei den Änderungsanträgen der Stimme enthalten und in der Schlußabstimmung gegen den Gesetzentwurf stimmen.

Abgeordneter Tschoeltsch (F.D.P.) signalisiert, daß sich seine Fraktion an den Abstimmungen über die Änderungsanträge nicht beteiligen werde, weil sie nach ihrer Ansicht nur dazu dienten, parteipolitische Interessen von SPD und CDU durchzusetzen.

Wahlkreise 3 bis 5

Zu den von der CDU-Fraktion gestellten Änderungsanträgen (siehe Drucksache 11/8619, Seite 38) nimmt **Abgeordnete Hieronymi (CDU)** Stellung. Diese Änderungsbegehren entsprächen den Vorschlägen der Kreise Aachen und Euskirchen. Nach dem Gesetzentwurf würden die Städte Alsdorf, Würselen und Stolberg durchschnitten, während der Änderungsantrag die Durchschneidung kommunaler Grenzen auf die Stadt Stolberg begrenze. Bei dieser Lösung hielten sich alle drei Wahlkreise in dem von der Landesregierung vorgeschlagenen Rahmen.

Hauptausschuß
81. Sitzung

16.03.1995
sr-sto

Abgeordneter Büssow (SPD) entgegnet, bei einem Neuzuschnitt des für dieses Gebiet jetzt noch geltenden deckungsgleichen Landtagswahlkreises sollte die Charakteristik des Nordkreises beibehalten werden. Dies führe zu dem Vorschlag im Gesetzentwurf, keine der vier Städte im Kern einem anderen oder neuen Landtagswahlkreis zuzuordnen. Neben den Städten Baesweiler und Herzogenrath seien die Kernstädte Alsdorf und Würselen in der Größenordnung wie vor der kommunalen Neugliederung im Jahre 1972 als neuer kleinerer Landtagswahlkreis 03 vorgeschlagen worden. Abgezweigt zum neuen Landtagswahlkreis 04 würden von Alsdorf die ehemalige Gemeinde Hoengen und von Würselen die ehemalige Gemeinde Broichweiden, die räumlich so ausreichend weit entfernt lägen, daß eine Durchtrennung zusammenhängender Wohngebiete nicht geschehe. Da beide Stadtteile am östlichen Rand der beiden Städte lägen, bleibe der strukturelle Zuschnitt des Nordkreises im wesentlichen erhalten.

Wahlkreise 30, 33, 34

Abgeordnete Hieronymi (CDU) stellt zu dem Änderungsantrag ihrer Fraktion (Drucksache 11/8619, Seite 39) fest, beim Vorschlag der Landesregierung würden die kommunalen Grenzen mehrfach durchschnitten, nämlich die Grenze zwischen Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis, die Grenze zwischen den Stadtbezirken Beuel und Bonn und Wahlbezirksgrenzen innerhalb des Stadtbezirks Beuel. Dies halte sie nicht für vertretbar und in Anbetracht der Einwohnerzahlen auch für vermeidbar. Der CDU-Vorschlag vermeide die Durchtrennung kommunaler Wahlbezirke in Beuel und eine weitere Trennung des Stadtbezirks Bonn.

Abgeordneter Büssow (SPD) hält dem entgegen, auch wenn grundsätzlich keine kommunalen Wahlbezirke durchschnitten werden sollten, habe dies in einigen Fällen nicht vermieden werden können, zum Beispiel in Essen, Mülheim, Hilden, Wuppertal, Solingen, Bochum und Herne. Die von der CDU für Bonn vorgeschlagene Änderung zementiere den bislang schon ungünstigen räumlichen Zuschnitt des zweiten Bonner Wahlkreises, der in extremer Bananenform um den Stadtbezirk Bonn herumgelegt sei und die Stadtteile Hardtberg und Beuel, die keine örtliche Beziehung zueinander hätten, zusammenführe.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) macht darauf aufmerksam, daß sich der CDU-Vorschlag an den jetzigen Wahlkreisgrenzen ausrichte. Die beiden Bonner Wahlkreise orientierten sich auch nach dem geltenden Gesetz an den Stadtbezirken. Der eine Wahlkreis umfasse den Stadtbezirk Bonn in Gänze, der andere die Stadtbezirk-

Hauptausschuß
81. Sitzung

16.03.1995
sr-sto

ke Bad Godesberg, Hardtberg und Beuel. Der CDU-Vorschlag entspreche demnach der gewachsenen kommunalen Struktur. In diesem Rahmen plädiere die CDU für die größere Schonung kommunaler Grenzen.

Nach dem geltenden Gesetz ergibt sich nach den Worten des **Abgeordneten Büsow (SPD)** folgende Situation: von der kreisfreien Stadt Bonn die Stadtbezirke Beuel, Hardtberg sowie der Stadtbezirk Bad Godesberg unter Einschluß eines Teilstücks des Stadtbezirks Bonn. - Roettgen bilde eine Brücke zwischen Bad Godesberg und Hardtberg. Diese Brückenfunktion nehme Roettgen in dem CDU-Vorschlag nicht mehr ein; dadurch werde eine Insellösung geschaffen, und das sei abzulehnen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Teilung des Bonner Stadtbezirks führe hingegen einerseits zu einem günstigeren räumlichen Zuschnitt der beiden Bonner Wahlkreise. Sie sei andererseits auch hinsichtlich der örtlichen Zusammenhänge plausibel. Das gelte insbesondere für die Verbindung zwischen dem Stadtbezirk Hardtberg und Bonner Stadtteilen wie Ueckendorf, Roettgen und Ippendorf, die ehemals gemeinsam zum Amt Duisdorf gehört hätten.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) argumentiert, das Gesetz schreibe als erste Priorität die Berücksichtigung kommunaler Grenzen vor. Die Frage der geographischen Zuteilung trete dahinter zurück. Entsprechend gehe der Vorschlag ihrer Fraktion vor.

Abgeordneter Büsow (SPD) hält dem entgegen, daß der Änderungsantrag gegen die zwingende Vorschrift des § 13 des Landeswahlgesetzes verstoße, daß Wahlkreise "räumlich zusammenhängen" müssen. Dieses Kriterium erfülle der Vorschlag der Landesregierung. Erst im dritten Satz heiße es, daß auf die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen sei, daß Gemeindegrenzen nur ausnahmsweise durchschnitten werden sollten und daß örtliche Zusammenhänge nach Möglichkeit zu wahren seien.

Wahlkreise 96, 97

Zu dem CDU-Antrag (siehe Drucksache 11/8619, Seite 40) bemerkt **Abgeordnete Hieronymi (CDU)**, Hopsten und Rheine seien beides Garnisonsstädte und eng miteinander verbunden; deshalb sollten sie in einem Wahlkreis zusammengeschlossen

Hauptausschuß
81. Sitzung

16.03.1995
sr-sto

sein. Das gleiche gelte für die Gemeinden Ladbergen und Lengerich, zwischen denen eine außerordentlich enge kommunale Verflechtung bestehe, zum Beispiel was die schulische Versorgung angehe.

Abgeordneter Büssow (SPD) erwidert, die für die Städte Rheine und Hopsten angeführte Gemeinsamkeit als Garnisonsstädte könne nicht überzeugen, da sie für die Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger, nämlich die, die nicht dem Militär angehörten, nur einen vergleichsweise unwichtigen Teilaspekt berühre.

Die für die Gemeinden Ladbergen und Lengerich behaupteten engen Verbindungen seien in der Tat zwar vorhanden. Bereits heute gehörten diese Gemeinden jedoch unterschiedlichen Landtagswahlkreisen an. Bezeichnenderweise seien diese Verbindungen auch beim Neuzuschnitt der Kreiswahlbezirke anlässlich der Kommunalwahl 1994 nicht berücksichtigt worden: Ladbergen bilde heute bei der Kommunalwahl einen gemeinsamen Kreiswahlbezirk mit Saerbeck - beide Gemeinden gehörten nach dem Regierungsentwurf dem Wahlkreis Steinfurt II an -, während Lengerich neben einem eigenständigen Wahlkreis einen gemeinsamen Wahlkreis mit der Gemeinde Lienen - beide Wahlkreis Steinfurt III - bilde.

Abgeordneter Hegemann (CDU) legt dar, berücksichtigt werden müsse auch, welche Einheiten in Rheine und Hopsten stationiert seien, nämlich das Jagdbombergeschwader 36 Rheine-Hopsten. In diesem Begriff seien also schon die beiden Städte zusammengefaßt. Nach den derzeitigen Planungen der Bundeswehr verblieben die Einheiten auch dort. Auf jeden Fall gebe es eine wesentlich größere Nähe zwischen Hopsten und Rheine als zwischen Ladbergen und Rheine.

Wahlkreise 141, 142

Abgeordnete Hieronymi (CDU) begründet den Antrag ihrer Fraktion (siehe Drucksache 11/8619, Seite 40) wie folgt: Aufgrund der über 200jährigen gemeinsamen Geschichte mit den Städten und Gemeinden im Kreis Lippstadt sei es nicht angemessen, die Stadt Rütten auszugrenzen. Die Stadt Warstein dagegen habe traditionelle Verbindungen zum Kreis Arnsberg. Deshalb sollte ein entsprechender Tausch stattfinden. Wenn schon Kreisgrenzen nicht eingehalten werden könnten, sollten wenigstens die historisch gewachsenen Strukturen berücksichtigt werden. Diesem Prinzip komme der Vorschlag ihrer Fraktion nach.

Hauptausschuß
81. Sitzung

16.03.1995
sr-sto

Abgeordneter Büssow (SPD) legt dar, der räumliche Zusammenhang des vorgeschlagenen Wahlkreises sei auffallend schwach. Die bisherige Grenze zwischen dem Wahlkreis Soest II und dem Hochsauerlandkreis betrage insgesamt etwa 15 Kilometer. Davon entfielen nur etwa zweieinhalb Kilometer auf die Gemeinde Warstein, rund zwölfteinhalb Kilometer hingegen auf die Gemeinde Rüthen.

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtige ohne ersichtlichen Grund lediglich einen speziellen historischen Zusammenhang, beinhalte aber zugleich eine gravierende Mißachtung anderer historischer Zusammenhänge. Richtig sei der Verweis auf die historische Zugehörigkeit der Stadt Rüthen zum Altkreis Lippstadt. Unter diesem Aspekt sei aber die Zuordnung von Warstein - ehemals Altkreis Arnberg - zum ehemaligen Altkreis Brilon wegen des dazwischenliegenden Altkreises Meschede geradezu widersinnig.

Der Antrag ignoriere zudem die aktuellen raumwirtschaftlichen Bezüge. Während Warstein praktisch keine Verbindungen nach Brilon im Hochsauerlandkreis habe, sei Rüthen unter wirtschaftlichen und Arbeitsmarktaspekten eng mit Brilon verbunden. Das gelte insbesondere angesichts seiner ehemaligen Rolle als Zentrum der Spanplattenindustrie, die die beiden Städte miteinander verbunden habe.

Auch als zweiter Verflechtungsstrang sei nicht die Verbindung nach Lippstadt, sondern vielmehr die kreisgrenzenüberschreitende Bindung nach Büren - Kreis Paderborn - für die Gegenwart bestimmend.

Ergebnis siehe Beschlußteil, Seite I f.

2 Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (7. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/8065

Zuschriften 11/3887, 11/3908, 11/3947, 11/4011, 11/4019, 11/4044

Der **Ausschuß** führt die Einzelberatungen unter Berücksichtigung der in der letzten Sitzung stattgefundenen Anhörung durch. Dabei ergeben sich folgende Diskussionsbeiträge: